

## Günter Tondorf: Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren.

C.F.Müller-Verlag, 2. neu bearb. u. erw. Aufl., 2005, 333 Seiten, € 42,00, ISBN 3 8114 3055 6

Als mir dieses Buch zur Rezension angeboten wurde, habe ich sofort akzeptiert und hätte es dann doch fast nicht gelesen. Als Mitarbeiter eines Universitätsinstituts wird man gelegentlich von den umliegenden Gerichten aufgefordert zu unterschiedlichen Problemen aus dem Sozial-, Familien- oder Strafrecht als Sachverständiger aufzutreten. Von daher erschien mir das Buch eine gute Möglichkeit zu sein, das eigene Wissen zu aktualisieren. Als das Päckchen vom Verlag dann ankam und ich den Untertitel las, legte ich es zunächst enttäuscht wieder weg. Die Unterzeile auf dem Buchcover lautete: „Verteidigung bei Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung“. Schon die Lektüre des Vorwortes untermauerte sofort meinen leisen Verdacht: Dieses Buch ist keine Anleitung für den psychologischen Sachverständigen, sondern es wurde geschrieben, um Rechtsanwälten das Wissen und Geschick zu vermitteln, mit einem solchen Sachverständigen die Klängen zu kreuzen. Oder, genauer gesagt, dem Verteidiger die juristischen Instrumente zu vermitteln, um einen solchen Gutachter vor Gericht abzukanzeln, wenn das Ergebnis der Begutachtung nicht im Sinne des vom Rechtsanwalt vertretenen Klienten endete. Detailliert wird darin beschrieben, welche Fragen der Verteidiger dem psychologischen oder psychiatrischen Sachverständigen stellen kann, um sich von dessen Kompetenz zu überzeugen, woran er prüfen kann, ob das Gutachten wirklich gut ist, welche Standards es gibt, welche Wissensfragen man ihm stellen kann, wie man einen unerwünschten Gutachter aus dem Feld katapultieren kann, das heißt wie man ihn ablehnt, ablöst oder entbindet.

Enttäuschend. Gar kein Buch für Psychologen also, sondern eins für Rechtsverdreher. Sogar ein gefährliches Buch, denn wenn ein Verteidiger es gelesen hatte, könnte dieser vor Gericht ziemlich unbequem werden. Erst über diesen verschleiften Gedankengang wurde mir klar, dass das Buch auch für den Sachverständigen

selbst ein kleines Juwel ist, denn es beinhaltet genau die Aspekte, auf die man sich als Gutachter vor der mündlichen Darstellung seiner Ergebnisse unbedingt vorbereiten muss, um nicht in die peinliche Situation zu geraten, dass der Rechtsanwalt des Angeklagten mehr von forensischer Psychologie versteht als man selbst.

Professor Dr. Günter Tondorf, der Verfasser, ist Rechtsanwalt in Düsseldorf und hier insbesondere als Fachanwalt für Strafrecht zuständig, er hat außerdem einen Lehrauftrag an der Universität Köln. Der im A5-Format eng bedruckte Band umfasst exakt 333 Seiten, was 8 Seiten Stichwortverzeichnis und 7 Seiten Literaturangaben umfasst. Etwas gewöhnungsbedürftig für Nichtjuristen ist sicherlich die Nummerierung jedes einzelnen Absatzes. Auf Bilder hofft der Leser bis zum Schluss vergeblich, sieht man einmal von einem Flussdiagramm zur integrativen Prognosebildung ab. Aus Gründen, die ich nicht verstanden habe, ist das Inhaltsverzeichnis zweimal abgedruckt, zunächst als Kurzversion und dann nochmals mit sämtlichen Unter-, Unterunter- und Unterunterunter-Kapiteln. Etliche wichtige Textteile, insbesondere solche mit den wirklich fieseren Tricks wie man das Gutachten auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Kompetenz prüft und den Sachverständigen mit üblen Fragen aufs Kreuz legen kann, sind grau unterlegt.

Der Band gliedert sich in drei große Teile, einen halbwegs netten über Konfliktvermeidungsstrategien und einen wirklich bösartigen mit dem Titel „Konfliktbereite Verteidigung“. Der dritte Teil beinhaltet eine Dokumentation, die aus unterschiedlichen Schriftstücken anderer Autoren zu diesem Thema besteht.

Das von Tondorf an die Rechtsanwälte vermittelte Hintergrundwissen ist absolut fundiert, exakt und scharf wie ein frisch ausgepacktes Einmal-Skalpell. So darf der Rechtsanwalt den Sachverständigen nach mündlicher Erstattung des Gutachtens durchaus fragen, worin das methodische Grundprinzip eines Prognosegutachtens besteht? Er kann sich von der Kompetenz des Gutachters überzeugen, indem er sich berichten lässt, welche wissenschaftlichen Zeitschriften selbiger zu diesem Bereich regelmäßig liest und ob er Kongresse zur Fortbildung besucht? Erlaubt ist auch die Frage, was die Deklaration der WPA von Mailand aus dem Jahr 1996 besagt? Oder auf welcher Seite

des Agnostizismusstreits der Gutachter sich sieht? Hinsichtlich der Anwendung von Tests muss man mit konkreten Fragen nach den Testgütekriterien der benutzten Verfahren rechnen. Tondorf gibt auch erstaunlich spezifische Hinweise darauf, wann das Ergebnis eines Intelligenztests anzuzweifeln ist und warum man dem Gutachter auf den großen Zeh treten darf, wenn projektive Verfahren benutzt wurden. Da kann man als Sachverständiger gehörig ins Schwitzen kommen, wenn man den Band von Tondorf nicht auch gelesen und sich auf genau diese Fragen vorbereitet hat.

Noch schrecklicher sind die Checklisten am Ende jedes einzelnen Teils, die nicht nur die notwendigen Schritte noch einmal übersichtlich aufsummieren, sondern auch Rubriken zum Abhaken über „Gutachtermängel“ enthalten. Von derartigen Listen finden sich immerhin 33 an der Zahl über das Buch verteilt. Damit der Anwalt selbige auch im laufenden Verfahren schnell finden und dem während des Prozesses ohnehin aufgeregten Psychologen damit dann den allerletzten Nerv rauben kann, gibt es am Buchende noch eine Liste über die Listen.

Der Band ist trotz der sonst Jura-eigenen Trockenheit anderer Fachbücher zu diesem Gebiet durchaus gut zu lesen, was unter anderem auch an vielen lebendigen Fallbeispielen und etlichen zum Teil geradezu tragikomischen Auszügen aus misslungenen Gutachten liegt, etwa: „Der Täter ist ein Abstauber und gewissenloser Rohling und ein klassischer Gewaltverbrecher.“ Oder: „Er trägt immer noch die gleiche Handschrift und aus diesem Grunde muss er als Hangtäter eingestuft werden.“

Zum Glück steht man dann mit dem Schaden und dem Spott nicht alleine da, denn Tondorf summiert ebenso exakt die Richtlinien auf, was Richter und Staatsanwalt bei der Beauftragung und Anhörung des Sachverständigen alles hätten befolgen müssen.

Wohl oder übel sollte man dieses Buch daher besser sehr intensiv gelesen haben, wenn man als psychologischer oder psychiatrischer Gutachter regelmäßig oder gelegentlich von Gerichten beauftragt wird.

Erich Kasten  
Magdeburg & Travemünde